

**MÜLLABFUHRORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT
INNSBRUCK 2015
(Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.2015, 09.11.2017 und
07.12.2017)**

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 21.11.2007, mit dem die Abfallwirtschaft in Tirol geregelt wird (Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz), LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird unter Bedachtnahme auf die Grundsätze für die Abfallwirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt nach den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft gemäß § 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, die Sammlung und Abfuhr der anfallenden Siedlungsabfälle im gesamten Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck.

(2) Die gesamten im Bereich der Stadtgemeinde Innsbruck anfallenden Siedlungsabfälle unterliegen der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen

a) gefährliche Abfälle,

b) sonstige Abfälle und

c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten-, Restaurant- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrlicht oder Altreifen.

(7) Die Verladestelle ist jener Ort, an dem die Abfallsammelbehälter durch die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten bereitgestellt werden müssen und von dem die Abfallsammelbehälter durch die öffentliche Müllabfuhr abgeholt werden, wobei eine Verladestelle für mehrere Grundstücke ausgewiesen sein kann.

§ 3

Öffentliche Müllabfuhr

(1) Die Stadtgemeinde Innsbruck betreibt eine öffentliche Müllabfuhr, der die Abholung sowie die Abfuhr der Siedlungsabfälle obliegt, welche auf den der Abholpflicht unterliegenden Grundstücken des Siedlungsgebietes anfallen.

(2) Von der Abholpflicht ausgenommen sind jene Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Das sind jedenfalls jene Grundstücke, die außerhalb des Siedlungsrandes gemäß den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen.

(3) Von der Abholpflicht sind jene Siedlungsabfälle ausgenommen, die zum Zweck ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und bei denen die Inhaber solcher Abfälle dafür zu sorgen haben, dass sie zu den öffentlichen Sammelstellen (Wertstoffinseln, Recyclinghof Roßau, Grünkompostieranlage Roßau und temporäre Grünschnittabgabestelle Kranebitter Allee) gebracht werden, sofern sie nicht in Sammelbehältnisse („gelbe Säcke“, „gelbe Tonnen“, Altpapiersammelbehälter) eingebracht werden, die auf den Liegenschaften, auf denen sie anfallen, zur Sammlung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Von der Abholpflicht sind biologisch verwertbare Siedlungsabfälle nach § 5 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. d sowie Sperrmüll gemäß § 6 ausgenommen.

(5) Für die nach Abs. 2 von der Abholpflicht ausgenommenen Grundstücke werden mit den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zur Abholung von Siedlungsabfällen Verladestellen und Abholzeiträume/-intervalle mit der öffentlichen Müllabfuhr vereinbart.

§ 4

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

(1) Altstoffe und Verpackungen nach Abs. 2 bis 9 dürfen nicht in die nach § 10 Abs. 6 und 7 vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht werden, sondern sind gemäß den

nachfolgenden Bestimmungen den jeweils hierfür eingerichteten gesonderten Sammlungen zu übergeben.

(2) Altglas:

Altglas ist in die aufgestellten Altglassammelcontainer bei den Wertstoffinseln oder im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind geordnet und möglichst raumsparend in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bzw. „gelben Säcken“ einzubringen. Stehen auf der Liegenschaft weder Sammelcontainer noch „gelbe Säcke“ zur Verfügung, sind Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen im Recyclinghof oder in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bei den Wertstoffinseln, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehältnisse einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(4) Altpapier und Papier/Kartonverpackungen:

a) Altpapier und Papier/Kartonverpackungen von privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sind geordnet und möglichst raumsparend in die den Liegenschaften zugewiesenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer einzubringen. Stehen auf der Liegenschaft keine Sammelcontainer zur Verfügung, sind Altpapier und Papier/Kartonverpackungen im Recyclinghof oder in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bei den Wertstoffinseln, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehältnisse einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

b) Kartonverpackungen von Klein- und Mittelbetrieben sind geordnet und möglichst raumsparend im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Die Entsorgung von Kartonverpackungen im Rahmen der „Geschäftsstraßensammlung“ ist zulässig.

(5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

a) Metallverpackungen sind geordnet und möglichst raumsparend in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bei den Wertstoffinseln oder im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind: Weißblech- und Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc. Nicht zu den Metallverpackungen gehören: nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, Spraydosen, etc.

b) Haushaltsschrott: Haushaltsschrott ist im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc. Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Altkleider (gebrauchsfähige Kleidungsstücke):

Altkleider sind geordnet und möglichst raumsparend in die aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelcontainer bei den Wertstoffinseln einzubringen oder der stattfindenden Altkleidersammlung der gemeinnützigen Vereine zuzuführen oder im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) und Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und -lampen, Energiesparlampen, etc.) sowie Kühlgeräte (Kühlschränke, Gefriertruhen) sind im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(8) Altspisefette/-öle:

Altspisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und den mobilen Problemstoffsammelstellen (die Sammeltermine und Standorte werden durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig bekannt gegeben) oder stationären Problemstoffsammelstellen (Recyclinghof, Berufsfeuerwehr Innsbruck) zu übergeben. Grundsätzlich sind dafür die „Öli-Behälter“ im Rahmen der Öli-Sammlung zu verwenden.

(9) Sperrmüll:

Sperrmüll ist getrennt zu sammeln und im Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen oder gemäß § 6 der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben.

§ 5

Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, mit Ausnahme von Baum- und Strauchschnitt,

a) in Müllbehältern gemäß § 10 Abs. 6 zu sammeln und der öffentlichen Müllabfuhr zu übergeben oder

b) am eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren („Eigenkompostierung“).

Die Aufnahme und das Ende der Tätigkeit des Eigenkompostierens ist bei der öffentlichen Müllabfuhr schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige verpflichtet sich der Eigenkompostierer ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle,

mit Ausnahme von Baum- und Strauchschnitt, auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren.

(4) Baum- und Strauchschnitt ist zu entsorgen wie folgt:

a) In Kleinmengen bis $\frac{1}{2}$ m³/Anlieferung ist Baum- und Strauchschnitt im Recyclinghof, bei der temporären Grünschnittabgabestelle Kranebitter Allee oder bei der Grünkompostieranlage Roßau kostenfrei abzugeben.

b) In Mengen ab $\frac{1}{2}$ m³/Anlieferung ist Baum- und Strauchschnitt bei der Grünkompostieranlage Roßau abzugeben, wobei pro Grundstück eine jährliche Freimenge von 1.000 kg gilt. Für Mengen über 1.000 kg/Grundstück/Jahr wird dem Grundeigentümer bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten ein vom Stadtsenat festgelegtes Entgelt in Rechnung gestellt.

c) Alternativ zum Vorgehen gemäß lit. a und b können die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit der öffentlichen Müllabfuhr, gegen Verrechnung eines kalkulierten Transportkostenentgelts, Abholtermine für auf ihrem Grundstück anfallenden Baum- und Strauchschnitt vereinbaren. Dabei sind die Bestimmungen für die Abholung von Sperrmüll in § 6 sinngemäß anzuwenden.

d) Eigenkompostierer gemäß Abs. 3 lit. b können außerdem den auf ihrem Grundstück anfallenden Baum- und Strauchschnitt am eigenen Grundstück zerkleinern (häckseln) und der Eigenkompostierung zuführen.

§ 6

Abholung von Sperrmüll

(1) Die Abholung von Sperrmüll kann für den Zeitraum der Kalenderwoche 4 bis 51 von den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten schriftlich bei der öffentlichen Müllabfuhr beantragt werden. Einem derartigen Ansuchen, welches von einem Antragsteller nicht öfter als zweimal im Jahr gestellt werden darf, ist längstens binnen sechs Wochen zu entsprechen. Der Abholtermin ist dem Antragsteller zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Der Sperrmüll ist an der zwischen dem Antragsteller und der öffentlichen Müllabfuhr vereinbarten Stelle derart zur Abholung bereitzustellen, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarschaft durch Staub, Lärm und Geruch erfolgt, weder Personen noch Sachgüter gefährdet werden, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Sammlung ohne vermeidbaren Zeitverlust durchgeführt werden kann. Der Sperrmüll darf frühestens ab 17:00 Uhr am Vorabend des Abholtages bereitgestellt werden. Nach der Übernahme des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr hat der Antragsteller die zur Abholung vereinbarte Stelle hinsichtlich Verunreinigungen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reinigen bzw. den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

(3) Mit der Übernahme des Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erwirbt die Stadtgemeinde Innsbruck daran Eigentum. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Antragsteller im Sinne des Abs. 1 für den bereitgestellten Sperrmüll verantwortlich.

§ 7

Sammlung und Übergabe von sonstigen Abfällen

Die Erzeuger von sonstigen Abfällen haben dafür zu sorgen, dass

- a) jene verwertbaren sonstigen Abfälle, die zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden können, dieser entsprechenden Verwertung zugeführt oder einer entsprechenden Verwertungsanlage übergeben werden und
- b) nicht verwertbare sonstige Abfälle einer entsprechenden Beseitigung zugeführt werden, sodass die Interessen nach § 4 Abs. 6 TAWG nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Abholung bzw. Entsorgung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Für die zeitgerechte Abholung der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Altstoffe und Verpackungen gemäß § 4) hat die Stadtgemeinde unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft zu sorgen.

§ 9

Benützung öffentlich bereitgestellter Sammelbehälter bei Wertstoffinseln

(1) In entsprechend gekennzeichnete Altglasbehälter darf nur Hohlglas, wie Flaschen, Konservengläser und gleichartige Glasbehältnisse, eingebracht werden. Verboten ist insbesondere das Einbringen von Fensterglas, Porzellan, Ton, Steingut, Keramik, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Spiegelglas, Kunststoffen und sonstigen Abfällen. Altglas ist frei von groben Verunreinigungen und Verschlüssen, getrennt nach Weiß- und Buntglas, in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzubringen. Die Benützung der Altglasbehälter ist nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

(2) In entsprechend gekennzeichnete Altmetallsammelbehälter dürfen nur Altmetallverpackungen wie Weißblech- und Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, und dgl. restentleert, geordnet und raumsparend, eingebracht werden. Verboten ist insbesondere das Einbringen von nicht der Verpackungsverordnung unterliegende Metallabfälle wie sperrige Altmetallteile, Fahrzeugteile, Lack- und Spraydosen mit Restinhalt, Problemstoffe wie Batterien und dgl. und sonstigen Abfällen.

(3) In entsprechend gekennzeichnete Altkleidersammelbehälter dürfen nur verwendungsfähige Altkleider geordnet und raumsparend eingebracht werden.

(4) In entsprechend gekennzeichnete Kunststoffsammlerbehälter dürfen nur Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen wie Folien und Kunststoffflaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen eingebracht werden. Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc. dürfen nur geordnet und raumsparend in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingebracht werden. Verboten ist insbesondere das Einbringen von nicht der Verpackungsverordnung unterliegenden Kunststoff- oder Gummiabfälle wie z.B. Gebrauchsgegenstände, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc. und das Einbringen von sonstigen Abfällen.

(5) In entsprechend gekennzeichnete Altpapiersammelbehälter dürfen nur sauberes Altpapier, wie Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Schreibpapier, Hefte (ohne Plastikumschlag), Broschüren, Bücher, Packpapier, Kartonagen und dgl., geordnet und raumsparend eingebracht werden. Wellpappe, Schachteln und Kartons sind vor der Einbringung zu zerlegen bzw. zu zerkleinern. Verboten ist insbesondere das Einbringen von Kunststoffen, Verbundstoffen (Papier mit Plastik- oder Alufolie und

dgl.), Milch- und sonstige Getränkeverpackungen, Kohlepapier, Zellophan, Tapeten, Styropor und sonstigen Abfällen.

(6) Die Ablagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern, auch im Falle einer Überfüllung, und die Einbringung von flüssigen Abfällen ist untersagt.

§ 10

Art und Größe der Sammelbehälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, Benützungsregeln

(1) Für die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind grundsätzlich unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 getrennte Sammelbehälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dauerhaftem Material zu verwenden.

(2) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Sammelsäcke) können verwendet werden für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche auf Grundstücken anfallen, die auf Grund ihrer Lage oder verkehrstechnischen Erschließung gemäß § 3 Abs. 2 von der Abholpflicht ausgenommen sind.

(3) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) können verwendet werden für Restmüll,

a) der auf Grundstücken anfällt, die auf Grund ihrer Lage oder verkehrstechnischen Erschließung von der Abholpflicht gemäß § 3 Abs. 2 ausgenommen sind,

b) der aus besonderen Umständen anfällt und ausnahmsweise in den gemäß Abs. 7 zu verwendenden Sammelbehältern aus dauerhaftem Material nicht Platz findet,

c) der auf Grundstücken anfällt, die den Anforderungen für Aufstellplätze und Transportwege für Sammelbehälter nach § 14 Abs. 2 bis 4 nicht entsprechen,

d) wenn das für Restmüll ermittelte wöchentliche Volumen für eine Liegenschaft 60 Liter nicht übersteigt.

e) Sammelbehälter aus nicht dauerhaftem Material (Restmüllsäcke) sind von der Stadtgemeinde Innsbruck zu beschaffen und bleiben bis zu deren Benützung durch die Grundeigentümer bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten in deren Eigentum. Die erforderliche Anzahl an Restmüllsäcken pro Kalenderjahr kann im Voraus in der Zeit vom 01. Oktober des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres bezogen werden. Ab 01. April wird nur mehr die anteilmäßige Zahl an Restmüllsäcken für den verbleibenden Entsorgungszeitraum ausgegeben; in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Ein Bezug von Restmüllsäcken im Nachhinein für abgelaufene Kalenderjahre ist nicht möglich.

(4) Die Sammlung, Abholung und Verladung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen ist in einer den Interessen der Gesundheitspolizei, der Brandverhütung und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Weise ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer durch Staub, Geruch und Lärm sicherzustellen.

(5) Die Sammelbehälter gemäß Abs. 6 lit. a bis c und 7 lit. a bis g sind von der Stadtgemeinde Innsbruck zu beschaffen und verbleiben in deren Eigentum. Sie werden den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten über schriftliche Anforderung leihweise für die Dauer der Benützung übergeben. Diese haben bei Schäden an Sammelbehältern aus dauerhaftem Material, die durch unsachgemäße Benützung entstehen, für die Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung aufzukommen und für die Reinigung der Sammelbehälter Sorge zu tragen.

(6) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle dürfen nur folgende Sammelbehälter verwendet werden:

- a) Sammelbehälter aus Kunststoff, 120 Liter, mit 2 Rädern fahrbar;
- b) Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 Liter, mit 2 Rädern, fahrbar und
Die Sammelbehälter nach lit. a und b entsprechen der ÖNORM EN 840-1.
- c) technisch geeignete Papier- oder Maisstärkesäcke, 20 Liter
- d) in begründeten Ausnahmefällen mit der öffentlichen Müllabfuhr vereinbarte sonstige Behältnisse (z.B. Tanks)

(7) Für Restmüll dürfen nur folgende Sammelbehälter verwendet werden,

- a) Sammelbehälter aus Kunststoff, 120 l, mit 2 Rädern, fahrbar;
- b) Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 l, mit 2 Rädern, fahrbar.
Die Sammelbehälter nach lit. a und b entsprechen der ÖNORM EN 840-1.
- c) Sammelbehälter aus Kunststoff, 660 l, mit vier Rädern, fahrbar;
- d) Sammelbehälter aus Kunststoff, 770 l, mit vier Rädern, fahrbar;
- e) Sammelbehälter aus Kunststoff, 1000 l oder 1100 l, mit vier Rädern, fahrbar.
Die Müllbehälter nach lit. c bis e entsprechen der ÖNORM EN 840-2, 3 bzw. 4.
- f) Sammelbehälter aus Stahlblech, 800 l, mit vier Rädern, fahrbar;
- g) Restmüllsäcke, 60 l, mit Aufdruck „Stadt Innsbruck“ bzw. einem Logo der Stadt Innsbruck;
- h) im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr Absetzcontainer bis zu einem maximalen Füllvolumen von 10 m³ oder Abrollcontainer bis zu einem maximalen Füllvolumen von 40 m³ ohne Verdichtungseinrichtungen.
- i) Presscontainer bis zu einem maximalen Füllvolumen von 20 m³ im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr, wobei eine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 lit. c Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF Voraussetzung für die Zustimmung der öffentlichen Müllabfuhr ist. Bei Presscontainern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Verwendung sind, ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten eine Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 lit. c Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF zu treffen; anderenfalls sind die in lit. a bis h aufgezählten Sammelbehälter zu verwenden.

(8) Die öffentliche Müllabfuhr bestimmt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, welche der in Abs. 6 und 7 angeführten Behältnisse für die Einsammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle bei den jeweiligen Liegenschaften zu verwenden sind.

(9) Sammelbehälter auf einem Aufstellungsort können für mehrere Grundstücke gemeinsam benützt werden, wenn

- a) die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch schriftliche Erklärung solidarisch die Pflichten gemäß Abs. 4 übernehmen;
- b) eine mindestens ein Jahr gültige Benützungsregelung für die Sammelbehälter der öffentlichen Müllabfuhr vorgelegt und
- c) von den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten ein gemeinsamer Zustellbevollmächtigter namhaft gemacht wird.

(10) Abfälle dürfen in Sammelbehälter nur in der Weise eingebracht werden, dass diese ordnungsgemäß transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden können. In die Sammelbehälter dürfen Abfälle nicht eingestampft und nur so eingebracht werden, dass die Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden können; Restmüllsäcke dürfen nur zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.

(11) Die Verwendung von handelsüblichen Müllverdichtungsgeräten für Sammelbehälter gemäß Abs. 7 lit a bis f ist der öffentlichen Müllabfuhr schriftlich anzuzeigen. Bei der Verwendung entstehende Schäden an Müllbehältern aus dauerhaftem Material werden auf Kosten der Grundstückseigentümer bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch die öffentliche Müllabfuhr behoben. Gemäß § 5 Abs. 2 lit. b Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idGF ist für verdichtete Abfälle eine erhöhte Abfallgebühr zu entrichten.

(12) Müllbehälter, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereit gehalten werden, dürfen nicht durchsucht und die Verladestellen nicht verunreinigt werden.

§ 11

Art und Größe der Sammelbehälter für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen Benützungsregeln

(1) Zur getrennten Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie zur Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen werden den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten gemäß Abs. 5 und 6 Sammelbehältnisse für die Dauer der ordnungsgemäßen Benützung kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Die öffentliche Müllabfuhr bestimmt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und nach den Grundsätzen der Abfallwirtschaft und der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, welche der in Abs. 5 und 6 angeführten Behältnisse zur getrennten Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie für getrennte Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen bei den jeweiligen Liegenschaften zu verwenden sind.

(3) Die Sammlung, Abholung und Verladung der Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie der Altpapier- und Papier/Kartonverpackungen sind in einer den Interessen der Gesundheitspolizei, der Brandverhütung und der allgemeinen Sicherheit entsprechenden Weise ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner, Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer durch Staub, Geruch und Lärm sicherzustellen.

(4) Die Sammelbehälter gemäß Abs. 5 und 6 sind von der öffentlichen Müllabfuhr zu beschaffen und verbleiben in deren Eigentum. Sie werden den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten leihweise für die Dauer der Benützung überlassen und dürfen ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden. Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben bei Schäden an Sammelbehältern die durch unsachgemäße Benützung entstehen, für die Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung aufzukommen und für die Reinigung der Sammelbehälter Sorge zu tragen.

(5) Zur Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen werden entsprechend des benötigten Behältervolumens folgende Sammelbehältnisse („gelbe Tonnen, gelbe Säcke“) zur Verfügung gestellt:

- a) Sammelsäcke, 110 Liter
- b) Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 Liter, mit 2 Rädern, fahrbar
Die Sammelbehälter nach lit. b entsprechen der ÖNORM EN 840-1.
- c) Sammelbehälter aus Kunststoff, 660 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
- d) Sammelbehälter aus Kunststoff, 770 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
- e) Sammelbehälter aus Kunststoff, 1100 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
Die Sammelbehälter nach lit. c bis e entsprechen der ÖNORM EN 840-2, 3 bzw. 4.
- (6) Zur Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen werden entsprechend des benötigten Behältervolumens folgende Sammelbehältnisse mit roten Deckeln zur Verfügung gestellt:
- a) Sammelbehälter aus Kunststoff, 240 Liter, mit 2 Rädern, fahrbar
Die Sammelbehälter nach lit. a entsprechen der ÖNORM EN 840-1.
- b) Sammelbehälter aus Kunststoff, 660 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
- c) Sammelbehälter aus Kunststoff, 770 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
- d) Sammelbehälter aus Kunststoff, 1100 l, mit 4 Rädern, fahrbar;
Die Sammelbehälter nach lit. b bis d entsprechen der ÖNORM EN 840-2, 3 bzw. 4.
- (7) Die Sammelbehälter sind am vereinbarten Entleerungs- bzw. Abholtag vom den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten frühestens ab 17:00 Uhr am Vorabend des Abholtages bei der Verladestelle bereitzustellen und unmittelbar nach Entleerung, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr des Folgetages zum Aufstellplatz der Liegenschaft zurückzustellen. Grundsätzlich liegt die Verladestelle auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der nächstgelegenen, mit dem zur Sammlung eingesetzten Müllsammelfahrzeug befahrbaren Verkehrsfläche bzw. auf der öffentlichen Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze, sofern am Grundstück kein ausreichender Platz ist.
- (8) Die Bereitstellung der Sammelbehälter hat an der Verladestelle derart zu erfolgen, dass keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder Nachbarschaft durch Staub, Lärm und Geruch erfolgt, weder Personen noch Sachgüter gefährdet werden, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Sammlung ohne vermeidbaren Zeitverlust durchgeführt werden kann.
- (9) Sammelbehälter auf einem Aufstellplatz können für mehrere Grundstücke gemeinsam benützt werden, wenn
- a) die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch schriftliche Erklärung solidarisch die Pflichten gemäß Abs. 3 übernehmen;
- b) eine mindestens ein Jahr gültige Benützungsregelung für die Sammelbehälter der öffentlichen Müllabfuhr vorgelegt wird.
- (10) Abfälle dürfen in Sammelbehälter nur in der Weise eingebracht werden, dass diese ordnungsgemäß transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden können. In die Sammelbehälter dürfen Abfälle nicht eingestampft und nur so eingebracht werden, dass die Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden können; Sammelsäcke dürfen nur zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.
- (11) Müllbehälter, die auf öffentlichem Grund zur Entleerung bereit gehalten werden, dürfen nicht durchsucht und die Verladestellen nicht verunreinigt werden.

Anzahl der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

(1) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben zur Sammlung des Restmülls (§ 2 Abs. 2) und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 5) die dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Anzahl an Sammelbehälter anzufordern. Als Mindestbedarf gilt:

- a) für Liegenschaften, auf denen sich ständig oder vorübergehend bewohnte Objekte befinden, pro Person ein Behältervolumen von mindestens 15 l pro Woche;
- b) für Liegenschaften, die nicht Wohnzwecken dienen, Sammelbehälter in einer den tatsächlich anfallenden Siedlungsabfällen entsprechenden Anzahl.

(2) Im Falle von Eigenkompostierung (§ 5 Abs. 3 lit. b) sowie bei regelmäßiger kurz- oder mittelfristiger Abwesenheit (insbesondere von auswärts Studierenden, von auswärtige Internate besuchenden Schülern, von Wochenpendlern) können die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Herabsetzung des Mindestbehältervolumens (Abs. 1 lit. a) bis 8 l für zumindest ein Jahr beantragen. Vor Ablauf der genannten Frist kann einem Antrag auf Neufestsetzung des Mindestbehältervolumens stattgegeben werden, wenn dies eine nicht vorhersehbare Änderung der für die Herabsetzung maßgeblichen Umstände erfordert.

(3) Grundsätzlich dürfen pro Aufstellungsort, unbeschadet der Regelung des § 10 Abs. 3, nur gleich große Sammelbehälter gemeinsam verwendet werden. Eine Kombination von einem Sammelbehälter mit 120 l Fassungsvermögen und einem Sammelbehälter mit 240 l Fassungsvermögen ist jedoch zulässig.

§ 13

Anzahl der Sammelbehältnisse für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten werden zur getrennten Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie zur getrennten Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen die dem Mindestbedarf entsprechenden Anzahl von Sammelbehältnissen zur Verfügung gestellt. Als Mindestbedarf gilt:

- a) für Liegenschaften, auf denen sich ständig oder vorübergehend bewohnte Objekte befinden, 15 Liter pro Person und Woche zur Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und 10 Liter pro Person und Woche zur Sammlung von Altpapier und Papier/Kartonverpackungen,
- b) für Liegenschaften, die nicht Wohnzwecken dienen (wie z.B. Schulen), ein Sammelvolumen das dem tatsächlichen Bedarf entspricht.

(2) Für Liegenschaften, auf denen aus baulichen oder rechtlichen Gründen kein Platz für Sammelbehältnisse geschaffen werden kann, ist kein Mindestbedarf festzusetzen.

(3) Für die Sammlung von Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen ist der „Gelbe Sack“ zulässig.

§ 14

Aufstellplatz der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

(1) Die Sammelbehälter sind an für die Bewohner leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Die Aufstellplätze für Sammelbehälter müssen sich möglichst nahe an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche befinden. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufstellplätze für Sammelbehälter im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr festzulegen.

(2) Der Aufstellplatz ist möglichst gegen Einsicht abzuschirmen, um die unzweckmäßige Verwendung der Sammelbehälter zu unterbinden und das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Der Aufstellplatz ist aus festem Material herzustellen und muss leicht zu reinigen sein. Für den Abfluss anfallender Oberflächenwässer und Schneeräumung ist zu sorgen. Allfällige Türöffnungen sind so zu bemessen, dass Sammelbehälter leicht transportiert werden können, insbesondere müssen Türen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung ausgestattet sein. Aufstellplätze sind so zu bemessen, dass die erforderliche Anzahl von Sammelbehältern untergebracht und diese zweckentsprechend verwendet und bewegt werden können.

(3) Beträgt der Transportweg zwischen Aufstellplatz der Sammelbehälter und der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche mehr als 30 m oder weist dieser mehr als 10 Stufen auf, kann die öffentliche Müllabfuhr nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, die Aufstellung der Sammelbehälter an einem, der Verkehrsfläche möglichst nahe gelegenen Ort anordnen. Die Transportwege müssen ausreichend breit, befestigt und frei von Hindernissen sein. Sie müssen weiters eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2 Metern aufweisen und im Winter geräumt und gestreut sein. Der Transportweg darf bei Verwendung von Sammelbehältern gemäß § 10 Abs. 7 lit. c bis f keine Stufen aufweisen. Rampen dürfen keine größere Neigung als 10 % aufweisen.

(4) Befindet sich der Aufstellplatz der Sammelbehälter in einer Entfernung von mehr als 30 m von der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche oder weist der Transportweg mehr als 10 Stufen auf, ist gemäß § 5 Abs. 2 lit. a Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF eine erhöhte Abfallgebühr zu entrichten.

(5) Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten können sich für zumindest ein Jahr verpflichten, Sammelbehälter gemäß § 10 Abs. 6 lit. a und b bzw. Abs. 7 lit. a bis f zur Abholung unmittelbar an der mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens ab 17:00 Uhr am Vorabend des Abholtages erfolgen. Diese Verpflichtung ist Voraussetzung für eine besondere Gebührenbemessung nach den Bestimmungen der Abfallgebührenordnung der Landeshauptstadt Innsbruck idgF. Vor Ablauf der genannten Frist kann einem Antrag auf Aufhebung dieser Verpflichtung stattgegeben werden, wenn eine nicht vorhersehbare Änderung der hierfür maßgeblichen Umstände dies erfordert.

§ 15

**Aufstellplatz der Sammelbehälter für Kunststoff- und
Verbundstoffverpackungen sowie der Sammelbehälter für Altpapier und
Papier/Kartonverpackungen**

(1) . Die Sammelbehälter sind an für die Bewohner leicht zugänglicher Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie bei Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen sind die Aufstellplätze für Sammelbehälter im Einvernehmen mit der öffentlichen Müllabfuhr festzulegen.

(2) Der Aufstellplatz ist möglichst gegen Einsicht abzuschirmen, um die unzweckmäßige Verwendung der Sammelbehälter zu unterbinden und das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen. Der Aufstellplatz ist aus festem Material herzustellen und muss leicht zu reinigen sein. Für den Abfluss anfallender Oberflächenwässer und Schneeräumung ist zu sorgen. Aufstellplätze sind so zu bemessen, dass die erforderliche Anzahl von Sammelbehältern untergebracht und diese zweckentsprechend verwendet und bewegt werden können.

§ 16

**Abholung/Entleerung der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch
verwertbare Siedlungsabfälle**

(1) Die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter erfolgt grundsätzlich einmal wöchentlich, und zwar von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr.

(2) Machen es besondere Umstände, wie vorübergehend erhöhter Anfall von Siedlungsabfällen, Verkehrsbehinderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes bei der öffentlichen Müllabfuhr erforderlich, kann die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter auch außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

(3) Sammelbehälter gemäß § 10 Abs. 6 lit a und b und Abs. 7 lit. a bis f werden nur entleert, wenn an ihrer Vorderseite eine für den Verrechnungszeitraum gültige Klebevignette angebracht ist. Restmüllsäcke werden nur abgeholt, wenn sie den Aufdruck „Stadt Innsbruck“ oder ein Logo der Stadt Innsbruck aufweisen.

(4) Die Abholtermine für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten bei Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen rechtzeitig bekanntgegeben. Fällt der Abholtag von Montag bis einschließlich Freitag auf einen Feiertag, verschiebt sich der Abholtermin auf den darauffolgenden Werktag. Bei mehreren Feiertagen in einer Kalenderwoche erfolgt die Verlautbarung des geänderten Abholtermins auch in der Lokalpresse.

(5) Am Tag der Abholung sind die Zugänge zum Aufstellungsort der Sammelbehälter unversperrt und zugänglich zu halten. Ist eine Abholung/Entleerung aus Umständen, die nicht von der öffentlichen Müllabfuhr zu vertreten sind (z.B. durch Verparken der Zufahrt zur Verladestelle, durch versperrte Zugangstüren o.ä.) nicht möglich, erfolgt

eine Sonderabholung durch die öffentliche Müllabfuhr. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden als Barauslagen (§ 76 Abs. 2 AVG 1991) vorgeschrieben.

§ 17

Abholung/Entleerung der Sammelbehältnisse für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen und für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen

(1) Die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehältnisse erfolgt entsprechend des bereitgestellten Sammelvolumens und der Siedlungsstruktur zwischen einmal wöchentlich und 4-wöchentlich, und zwar von Montag bis Samstag in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr.

(2) Machen es besondere Umstände, wie vorübergehend erhöhter Anfall von getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen, Verkehrsbehinderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes bei der öffentlichen Müllabfuhr erforderlich, kann die Abholung bzw. Entleerung der Sammelbehälter auch außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr erfolgen.

(3) Die Abholtermine für Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sowie für Altpapier und Papier/Kartonverpackungen werden den Grundeigentümern bzw. den sonst hierüber Verfügungsberechtigten bei Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten und Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen rechtzeitig bekanntgegeben. Bei mehreren Feiertagen innerhalb einer Kalenderwoche erfolgt eine Verlautbarung der geänderten Abholtage in der Lokalpresse.

(4) Ist eine Entleerung bzw. Abholung der Sammelbehältnisse aus Umständen, die nicht von der öffentlichen Müllabfuhr zu verantworten sind, nicht möglich, entfällt die Entleerung bzw. Abholung ersatzlos.

§ 18

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben der öffentlichen Müllabfuhr alle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung maßgeblichen Umstände unverzüglich mitzuteilen.

Schriftlich anzuzeigen sind jedenfalls:

- a) Der Beginn der Benützung aller auf einem Grundstück errichteten Neu-, Zu- und Umbauten;
- b) Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden und Gebäudeteilen.

§ 19

Bauwerke auf fremdem Grund

Für Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

§ 20

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 03/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, bestraft.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieser Verordnung von der Stadtgemeinde Innsbruck bezogene Sammelbehälter (§ 10 Abs. 7) können zur Abgabe des Restmülls an die öffentliche Müllabfuhr weiter verwendet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2015 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Landeshauptstadt Innsbruck 2012 außer Kraft.

Anmerkung:

Die Verordnung wurde beginnend mit 24.06.2015 kundgemacht.

Die Verordnung vom 09.11.2017 wurde beginnend mit 16.11.2017 kundgemacht.

Die Verordnung vom 07.12.2017 tritt mit 01.01.2018 in Kraft.